

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des „Frankenbachs“ von der Einmündung des „Nördlichen Frankenbachs“ bis zur Einmündung in die Bever

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Frankenbach“ -

Aufgrund

- § 31b und § 31c des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –), Neubekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBI. I S. 1756),
- der §§ 112, 113, 116, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –), Neubekanntmachung vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 708),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 21.65 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, SGV. NRW. 282), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den Frankenbach wird von der Einmündung des Nördlichen Frankenbachs bis zur Einmündung in die Bever das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 31b WHG dar und konkretisieren die wasserrechtlich geschützten Rückhalteflächen des Frankenbaches.

§ 2 Darstellung des Überschwemmungsgebiets

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 25.000) und im Lageplan (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte)

blau (Schrägschraffur) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Die Gewässer selber, deren Gewässerbett und Ufer, die **nicht** Bestandteil des Überschwemmungsgebiets sind, sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.
- (3) Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 3 **Beteiligungsverfahren**

Gemäß § 31b Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG wurde die Öffentlichkeit in entsprechender Anwendung der § 73 Abs. 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beim Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet beteiligt. Hierzu haben die Unterlagen nach § 2 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 08.10.2007 bis zum 08.11.2007 bei folgenden Behörden ausgelegen:

1. Stadt Telgte
2. Gemeinde Ostbevern

Am Verfahren wurden die folgenden Träger Öffentlicher Belange um Stellungnahme bis zum 11.12.2007 gebeten:

1. Stadt Telgte
2. Gemeinde Ostbevern
3. Kreis Warendorf
4. Landwirtschaftskammer NRW
5. Landwirtschaftlicher Kreisverein Warendorf
6. Naturschutzverbände Oberhausen
7. Industrie- und Handelskammer Münster

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Bezirksregierung Münster ausgewertet und sind damit in das Festsetzungsverfahren eingeflossen.

§ 4 Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 7 Abs. 1) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei folgenden Behörden aus:

	Unterlagen jeweils für
1. Stadt Telgte	- das Stadtgebiet -
2. Gemeinde Ostbevern	- das Gemeindegebiet-
3. Kreisverwaltung Warendorf, Untere Wasserbehörde	- das Kreisgebiet –
4. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde	- das gesamte Gebiet -

§ 5 Hinweise

- (1) Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 113 LWG in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Für die Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen sind die unteren Wasserbehörden gemäß § 113 LWG in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.
- (3) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne nach dem Baugetzbuch zu übernehmen und bei der Bauleitplanung zu beachten.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 113 LWG Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Genehmigung / Befreiung vornimmt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 161 Abs. 4 LWG).

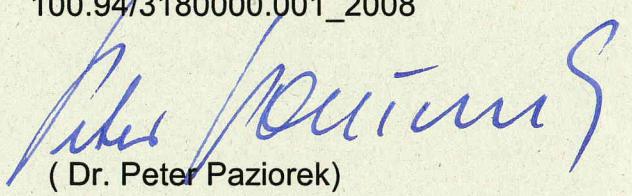
§ 7 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das bisherige Überschwemmungsgebiet

für den Frankenbach, das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwasserschäden vom 16.08.1905 (Pr.Gs. 342) vom Königlichen Meliorations – Bauamt I in Münster unter dem 18.11.1911 in das Meßtischblatt Nr. 2144 – Westbevern – Blatt 10 und in das Meßtischblatt Nr. 2145 – Ostbevern – Blatt 9 eingetragen wurde, aufgehoben.

Münster, den 27.6.2008

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
100.94/3180000.001_2008


(Dr. Peter Paziorek)